

Satzung

btS – Biotechnologische Studenteninitiative e.V.

Stand: 16.11.2019

Satzung

btS – Biotechnologische Studenteninitiative e.V.

Präambel

Die „btS – Biotechnologische Studenteninitiative e.V.“ ist eine unabhängige studentische Vereinigung. Der Zweck des Vereins ist es, allen Life Sciences interessierten Studierenden einen über Vorlesungen und Seminare hinausgehenden Einblick in die Praxis zu vermitteln und den Übergang in die Berufswelt zu erleichtern.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „btS – Biotechnologische Studenteninitiative e.V.“ und wird mit „btS“ abgekürzt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Vermittlung von Kenntnissen und Informationen, die den Studierenden helfen, sich bei ihrem Studienaufbau besser an den Erfordernissen des heutigen Arbeitsmarktes zu orientieren.
 - b) Informationsveranstaltungen, in denen Qualifizierungsmöglichkeiten wie z.B. Firmenpraktika oder Betriebsbesichtigungen, präsentiert werden.
 - c) Einrichtung von regelmäßig stattfindenden Firmenkontaktmessen, die Studierende bei ihrer Suche nach den für sie relevanten Firmen für ihre Bewerbung unterstützen.
 - d) Die Unterstützung von anderen begünstigten Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Organe des Vereins sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Bundesvorstand oder ein vom Bundesvorstand bestimmter Vertreter. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand oder dem dafür bestimmten Vertreter erklärt werden. Eine anteilige Erstattung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Kalenderjahr ist nicht möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher oder elektronischer Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags um sechs Monate im Rückstand liegt. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (6) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Die genauen Beiträge sind der Finanzordnung zu entnehmen.
- (7) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern sowie Förderkreismitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder müssen als Studierende eingeschrieben oder im Promotionsverfahren sein.
 - b) Ehemalige Studierende und Promovierende, Lehrende sowie Angestellte von Forschungsinstituten oder -unternehmen und sonstige natürliche Personen können nur außerordentliche Mitglieder werden.
 - c) Juristische Personen können nur Mitglied im Förderkreis werden. Näheres regelt § 18 der Rahmengeschäftsordnung (RGO).
- (8) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt und geht automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft über, wenn die Voraussetzungen in § 3 Absatz 7a nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den vereinsinternen Veranstaltungen und Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Sie sind aufgefordert, sich an der Tätigkeit des Vereins durch Diskussion, Beteiligung an Aktivitäten und Stellen von Anträgen aktiv zu beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe der btS zu stellen. Diesbezügliche Einzelheiten werden durch die Rahmengeschäftsordnung geregelt.

§ 5

Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die btS seine Kontaktdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Mitgliederverwaltung gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind.
- (3) Der Verein übermittelt einmal im Monat unter der Bedingung der Nichtweitergabe an Dritte eine vollständige Liste der Mitglieder an die BIOCOM AG, die den Namen und die postalischen Adressen der Mitglieder enthält.
- (4) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Mitgliederverwaltung aufbewahrt.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV);
- b) die Delegiertenversammlung (DV);
- c) die Geschäftsstellenversammlung (GSV);
- d) der Geschäftsstellenvorstand (GS-Vorstand);
- e) der Bundesvorstand (BV);
- f) die besonderen Vertretenden (im Sinne des BGB).

§ 7

Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die MV findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine MV einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede MV ist vom Bundesvorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die Aufgaben der MV sind:
 - a) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks gemäß § 2 der Satzung;
 - b) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Übertragung des Stimmrechts in der MV auf andere Personen ist nicht möglich. Bei schriftlicher und/oder elektronischer Beschlussfassung müssen mindestens 1/3 der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (6) Alternativ können alle Beschlüsse der MV auch in schriftlicher und/oder elektronischer Form gefasst werden. Eine kombinierte Abstimmung aus

persönlich, schriftlich und/oder elektronisch abgegebenen Stimmen ist ebenfalls möglich. Der Bundesvorstand entscheidet, ob die Stimmen persönlich und/oder schriftlich und/oder elektronisch abgegeben werden müssen.

- (7) Für eine elektronische und/oder schriftliche Beschlussfassung wird den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von vier Wochen gewährt. Am Ende der Überlegungsfrist müssen die Stimmen eingegangen sein. Bei schriftlicher Beschlussfassung zählt das Datum des Poststempels.
- (8) Schriftlich und/oder elektronisch eingehende Stimmen müssen an den Bundesvorstand gerichtet werden.
- (9) Enthaltungen zählen nicht als NEIN-Stimmen. Nur gültige JA- und NEIN-Stimmen zählen für die Beschlussfassung.
- (10) Alle Beschlüsse werden mit mindestens 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
- (11) Gültige Stimmen werden durch den Bundesvorstand und mindestens eine weitere Person ausgezählt.
- (12) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Bundesvorstandes. Sollte kein Bundesvorstand anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (13) Schriftführer ist ein vom Bundesvorstand bestimmtes und von der Mitgliederversammlung bestätigtes ordentliches Mitglied.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Die Delegiertenversammlung (DV)

- (1) Die DV besteht aus den Delegierten und dem Bundesvorstand.
- (2) Die Delegierten werden von den Mitgliedern in den Geschäftsstellenversammlungen gewählt.
- (3) Jede Geschäftsstelle stellt eine Delegierte oder einen Delegierten in der DV.
- (4) Die DV stellt die Vertretung der ordentlichen Mitglieder dar. Die Aufgaben der DV sind:
 - a) Wahl des Bundesvorstands;
 - b) Entlastung des Bundesvorstands nach Vorlage des Jahresberichtes;
 - c) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Geschäftsstellen;
 - d) Änderung der Rahmengeschäftsordnungen;
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (gemäß § 18 der RGO);
 - i) Wahl der Kassenprüfer;
 - j) Wahl von Mitgliedern des Projektfördergremiums
 - k) Wahl der Vertreter für den Verband Deutscher Studierendeninitiativen e. V. (VDSI)
 - l) Regelungen von Einsprüchen des Bundesvorstands gegen Organe des Vereins;
 - m) Änderung der Satzung des Vereins;
 - n) Änderung der Finanzordnung.

- (5) Die DV kann für bestimmte Aufgaben oder die Besorgung bestimmter Geschäfte besondere Vertretende (im Sinne des BGB) benennen.
- (6) Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Delegiertenstimmrechte vertreten sind. Bei schriftlicher und/oder elektronischer Beschlussfassung müssen mindestens 1/3 der Delegiertenstimmrechte an der Abstimmung teilnehmen.
- (7) Für Delegierte kann für eine DV eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt werden.
- (8) Alternativ können alle Beschlüsse der DV auch in schriftlicher und/oder elektronischer Form gefasst werden. Eine kombinierte Abstimmung aus persönlich und/oder schriftlich und/oder elektronisch abgegebenen Stimmen ist ebenfalls möglich. Der Bundesvorstand entscheidet, ob die Stimmen persönlich und/oder schriftlich und/oder elektronisch abgegeben werden müssen.
- (9) Für eine elektronische und/oder schriftliche Beschlussfassung wird den Delegierten eine Überlegungsfrist von einer Woche gewährt. Am Ende der Überlegungsfrist müssen die Stimmen eingegangen sein. Bei schriftlicher Beschlussfassung zählt das Datum des Poststempels. Bei physischer Anwesenheit der Stimmberechtigten entfällt die Überlegungsfrist von einer Woche. Die Sicherstellung der Stimmabgabe obliegt den Wahlhelfern.
- (10) Schriftlich und/oder elektronisch eingehende Stimmen müssen an den Bundesvorstand gerichtet werden.
- (11) Enthaltungen zählen nicht als NEIN-Stimmen. Nur gültige JA- und NEIN-Stimmen zählen für die Beschlussfassung.
- (12) Die Anzahl der Stimmrechte einer/eines Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder der entsprechenden Geschäftsstelle zu Beginn des Kalenderhalbjahres. Der Teilungsfaktor der Mitglieder der Geschäftsstelle für die Anzahl der Stimmrechte ist sieben. Bei ungeraden Teilungswerten gelten die allgemein gültigen mathematischen Regelungen zur Auf- und Abrundung (< 0,5 keine Stimme).
- (13) Die Mitglieder des Bundesvorstands besitzen ein gemeinsames Stimmrecht.
- (14) Alle Beschlüsse werden mindestens mit 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.
- (15) Ausnahmen der 2/3-Regelung sind die in § 13 der Satzung genannten Personenwahlen.
- (16) Gültige Stimmen werden durch den BV und mindestens eine weitere Person ausgezählt.
- (17) Die DV wird durch den Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich und/oder via E-Mail einzuladen.
- (18) Der Bundesvorstand hat auf Verlangen von wenigstens 1/3 der Stimmrechte der Delegierten eine DV einzuberufen.
- (19) Von der DV wird durch eine Protokollführerin oder einen Protokollführer ein Protokoll erstellt, welches vom Bundesvorstand gegengezeichnet und den Mitgliedern schriftlich oder via E-Mail zugesandt wird.
- (20) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Bundesvorstandes. Sollte kein Bundesvorstand anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der DV gewählt.
- (21) Schriftführer ist ein vom Bundesvorstand bestimmtes und von der DV bestätigtes ordentliches Mitglied.
- (22) Über die Beschlüsse der DV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Der Bundesvorstand (BV)

- (1) Der Bundesvorstand ist der vertretungsberechtigte Vereinsvorstand im Sinne des BGB. Er besteht aus mindestens 3, maximal 7 ordentlichen Mitgliedern. Einer der mindestens 3 Bundesvorstände verwaltet als Bundesfinanzvorstand die Finanzen.
- (2) Der Bundesvorstand ist allein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (3) Jedes Mitglied des Bundesvorstands ist einzelvertretungsbefugt.
- (4) Die Aufgaben des Bundesvorstands sind:
 - a) Strategische Entscheidungen, die nicht explizit der DV zugeordnet sind;
 - b) Planung und Koordination der Aktivitäten des Vereins;
 - c) Verwaltung der Finanzen;
 - d) Festlegung des Erscheinungsbildes des Vereins in der Öffentlichkeit;
 - e) Gewährleistung der Ordnung und Abläufe innerhalb des Vereins;
 - f) Repräsentation des Vereins.
- (5) Der Bundesvorstand kann Entscheidungen der DV überlassen. Der Beschluss der DV ist bindend.
- (6) Der Bundesvorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreterinnen oder Vertreter (im Sinne des BGB) benennen.
- (7) Zur Wahrung seiner Aufgaben besitzt der Bundesvorstand ein Einspruchsrecht (Veto) gegen Entscheidungen aller Organe außer der DV und der MV. Über die Gültigkeit des Einspruchs entscheidet die DV.
- (8) Der Bundesvorstand wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit des Bundesvorstandes beginnt mit dem 01. Januar und endet zum 31. Dezember eines Jahres. Er bleibt jedoch mindestens bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Für den Fall, dass ein Bundesvorstandsmitglied ausscheidet, kann eine DV einberufen werden, um ein neues Bundesvorstandsmitglied für den Zeitraum bis zum Ende der laufenden Amtsperiode zu wählen.
- (10) Der Bundesvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit unter Einbeziehung aller Mitglieder des Bundesvorstands.
- (11) Beschlüsse des Bundesvorstands sind zu protokollieren.

§ 10

Die Geschäftsstellenversammlung (GSV)

- (1) Die GSV besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern, die dieser Geschäftsstelle zugehörig sind.
- (2) Die Aufgaben der GSV sind:
 - a) die Wahl des Geschäftsstellenvorstands;
 - b) die Wahl der Arbeitsgruppenleiter;
 - c) das Aussprechen des Misstrauens gegen den Geschäftsstellenvorstand;
 - d) die Wahl des Delegierten.
- (3) Die GSV ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/5, mindestens aber fünf der zur Geschäftsstelle gehörenden ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

- (4) Wenn für einen Beschluss der GSV kein Quorum erreicht wird, kann per Beschluss der anwesenden Stimmberechtigten die Bedingung für ein Quorum für die nächste GSV außer Kraft gesetzt werden.
- (5) Ein Außerkraftsetzen der Bedingungen für ein Quorum gilt nur für die nächste GSV, für die Wiederholung dieser Abstimmung muss dies allen Mitgliedern der GS unverzüglich mitgeteilt werden. Die nächste GSV darf frühestens eine Woche und spätestens vier Wochen nach Aufhebung der Bedingungen für das Quorum stattfinden.
- (6) Der Geschäftsstellenvorstand hat auf Verlangen von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder eine GSV einzuberufen.
- (7) Beschlüsse werden mindestens mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Abgabe der Stimmen kann auch in elektronischer Form erfolgen. Für eine elektronische Beschlussfassung ist das Quorum durch die Benachrichtigung aller Stimmberechtigten automatisch erreicht.
- (8) Für eine elektronische Beschlussfassung wird den Stimmberechtigten eine Überlegungsfrist von einer Woche gewährt. Am Ende der Überlegungsfrist müssen die Stimmen eingegangen sein.
- (9) Die Beschlüsse der GSV werden protokolliert.

§ 11

Der Geschäftsstellenvorstand (GS-Vorstand)

- (1) In den Geschäftsstellenvorstand dürfen nur ordentliche Mitglieder der entsprechenden Geschäftsstelle gewählt werden.
- (2) Der Geschäftsstellenvorstand besteht aus zwei bis vier Mitgliedern.
- (3) Die Aufgabe des Geschäftsstellenvorstands sind:
 - a) die Planung und Koordinierung der laufenden Aktivitäten der Geschäftsstelle unter Berücksichtigung der Regelungen des Bundesvorstands und der GSV;
 - b) die Verwirklichung der in § 2 bezeichneten Ziele der btS in der Geschäftsstelle.
 - c) die gewählten Kandidaten bestimmen direkt nach der Wahl unter sich die Aufgaben im Geschäftsstellenvorstand. Die Aufgabenverteilung muss spätestens eine Woche nach Wahl oder nach Änderung schriftlich dem Bundesvorstand mitgeteilt werden.
- (4) Die Amtszeit der Geschäftsstellenvorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie bleiben jedoch mindestens bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Für den Fall, dass ein Geschäftsstellenvorstandsmitglied ausscheidet, wählt die GSV ein neues Vorstandsmitglied für den Zeitraum bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
- (6) Der Geschäftsstellenvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit unter Einbeziehung aller Vorstandsmitglieder.
- (7) Beschlüsse des Geschäftsstellenvorstands sind zu protokollieren.

§ 12

Die Geschäftsstellen

- (1) Den Aufbau der Geschäftsstellen, Berufung und Funktion der Organe sowie deren organisatorische Einbindung in die btS regelt die Satzung bzw. die Rahmengesäftsordnung.
- (2) Beschluss der Gründung bzw. der Auflösung von Geschäftsstellen fällt die DV.

§ 13

Personenwahlen

- (1) Gremien, die Personenwahlen durchführen, sind die DV und die GSV.
- (2) Personenwahlen werden mit relativer Mehrheit der abgegeben Stimmen durchgeführt.
- (3) Personenwahlen finden geheim und einzeln statt. Über Ausnahmen zu geheimen Wahlen und Einzelwahlen, insbesondere Blockwahlen, entscheidet die DV oder GSV einstimmig.
- (4) Als gewählt gilt der Kandidat oder, bei mehreren verfügbaren Posten, die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Stehen mehr Kandidaten zur Verfügung als die maximal durch die Satzung vorgesehene Anzahl an Positionen, sind Blockwahlen und offene Wahlen ausgeschlossen. Als gewählt gelten die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei einem Gleichstand der Kandidaten mit den wenigsten Stimmen, der zur Wahl von mehr Kandidaten in die Position führen würde als Posten vorhanden sind, findet eine Stichwahl zwischen ebendiesen Kandidaten statt. Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

§ 14

Die Rahmengesäftsordnung und Finanzordnung

- (1) Die Rahmengesäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15

Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Bundesvorstand oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen MV beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Einzelheiten beschließt die MV.
- (4) Beschlüsse der MV über die künftige Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Liquidator ist der Bundesvorstand.

§ 16

Sonstiges

- (1) Der Bundesvorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen. Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Bundesvorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.
- (2) Ungültigkeit von Teilen der Satzung führen nicht automatisch zur Ungültigkeit der gesamten Satzung. Betroffene Teile werden bis zur Korrektur durch die geltende Rechtsprechung ersetzt. Der Bundesvorstand hat umgehend die Behebung der Beanstandung in die Wege zu leiten.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Gründungssatzung vom 25.09.1996, Köln

geänderte Version in der Form vom 05.08.97, Köln

Neufassung in der Form vom 30.01.99, Dortmund

Neufassung in der Form vom 25.08.2001, Bad Orb

Neufassung in der Form vom 20.11.2009, Heidelberg

Neufassung in der Form vom 19.11.2010, Berlin

Neufassung in der Form vom 15.11.2013, Bad Lausick

Neufassung in der Form vom 16.05.2014, Lübeck

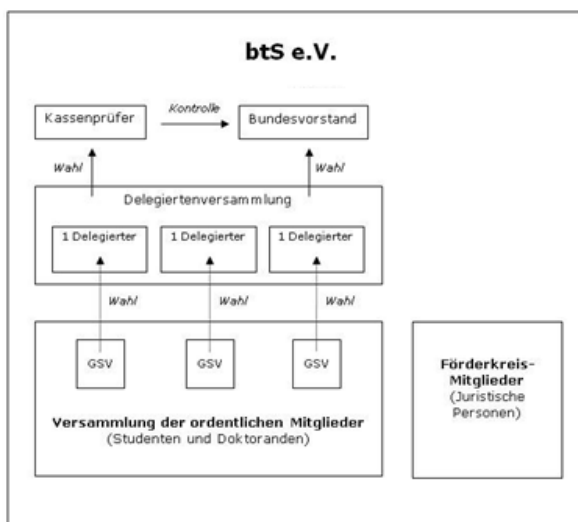
Geänderte Version in der Form vom 10.06.2016, Wewelsburg

Neufassung in der Form vom 09.07.2017, Ludwigsburg

Geänderte Version in der Form vom 24.11.2018, Bad Hersfeld

Geänderte Version in der Form vom 16.11.2019, Berlin

Vereinsstruktur



Für den Bundesvorstand